

Es wird da unterschieden zwischen Brutto und Netto (reinem) Einkommen. Dem Wortlaut von § 7 des Anlagenregulativs nach (der Paragraph bedient sich einfach des Ausdrucks Einkommensteuer) kann es den Anschein gewinnen, daß nur das letztere in Frage kommen könne, denn das ist das, was, wie es in § 7 heißt, zur Vermehrung des Vermögens des Anlagepflichtigen oder Vergrößerung des Geschäftsbetriebes übrig bleibt. Dazu aber dürften allerdings die zu Abschreibungen verwendeten Beträge wohl deshalb kaum zu rechnen sein, weil solche nicht zur Vermehrung des Vermögens beitragen, sondern nur den Ersatz des Verlustes repräsentiren, welchen eine Fabrik durch den Betrieb oder durch das Veralten ihrer Maschinen, Apparate, Gebäude &c. erleidet. Das Handelsgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz von 1878 (letzteres in § 21 unter 1) stehen denn auch auf dem Standpunkte, daß ihnen der Charakter eines Einkommens nicht beizumessen ist.

Wenn sich weiter die Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft mit darauf stützt, daß das Anlagenregulativ von Kleinbauchlitz bereits im Jahre 1870, also vor dem staatlichen Einkommensteuergesetze, errichtet worden sei, und schon aus diesem Grunde von Anwendung dieses Gesetzes und dessen Begriffe auf die Kleinbauchlitzer Gemeindebesteuerung und das bezügliche Regulativ abgesehen werden müsse, so kann entgegengehalten werden, daß der Begriff des reinen Einkommens auch schon früher und vor dem Erscheinen obiger Gesetze vorhanden gewesen sei.

Wenn sodann der Herr Regierungskommissar sagt, daß man nicht soweit gehen könne, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ohne weiteres für die Gemeinde Kleinbauchlitz anzuwenden, und daß ebensowenig das Handelsgesetzbuch, wenn es Abschreibungen für kaufmännische Unternehmungen vorschreibe, eine Gemeinde verpflichte, diese Abschreibungen zu berücksichtigen, so ist das an sich richtig, es liegt aber auch keine zwingende Nothwendigkeit vor, jetzt, wo diese staatlichen Einkommensteuergesetze in Kraft und Anwendung sich befinden, wo die Begriffe über steuerpflichtiges Einkommen bestimmtere Formen angenommen haben, es für ausgeschlossen anzusehen, die Bestimmungen, welche sich hierüber in diesen Gesetzen finden, in Zweifelsfällen zur Auslegung als Hülfsmittel heranzuziehen.

Dem gegenüber weist die Königliche Kreishauptmannschaft darauf hin, daß, wollte man bezüglich der Abschreibungen Steuerfreiheit gewähren, dies ausdrücklich im Regulativ hätte erwähnt werden müssen. Eine derartige Erwähnung findet sich allerdings im Regulative nicht, denn der hier in Frage kommende § 12 bestimmt nur, daß bei Fabriken, Gewerbs- und Handelsetablissemments der Umfang, der Betrieb sowie der Betriebsaufwand und etwaige Verluste zu berücksichtigen seien. Da darin nicht die Rede ist von Abschreibungen, diese aber weder zum Betriebsaufwand noch zu den Verlusten gerechnet werden können, so könnte man zu der Annahme gelangen, daß diese vom steuerpflichtigen Einkommen nicht gekürzt werden dürfen, eine Annahme, welche auch die Fassung des § 15 insofern zu unterstützen geeignet sein könnte, als dieser, wie es scheint, die Fälle erschöpfend aufzählen will, in denen Steuerfreiheit gewährt werden soll.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer bedurfte es freilich einer solchen Erwähnung gar nicht, wenn man, wie sie es thun, die Beträge für Abschreibungen nicht als zu dem reinen Einkommen gehörig ansieht und für solche die selbstverständliche Steuerfreiheit annimmt. Man hätte entgegengesetzten Falles vielmehr eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung im Regulativ erwarten müssen.

Bei dieser Sachlage steht das Eine in Gewißheit, daß die Bestimmungen des Anlagenregulativs für Kleinbauchlitz in dem streitigen Punkte die Klarheit vermissen lassen, welche im Interesse aller Betheiligten nothwendig ist und für derartige Bestimmungen erwartet werden muß. Und wenn auch die Deputation sich der Ansicht mehr zuneigt, daß die gegenwärtigen Vorschriften dahin zu verstehen sind, daß die zu Abschreibungen ver-